

III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz

Antrag der Regierung vom 15. August 2017

Art. 12^{ter}:

Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Das von der vorberatenden Kommission vorgeschlagene Gesichtsverhüllungsverbot im öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Raum zielt in die falsche Richtung und geht zu weit. Die Regierung hat schon in ihrer Botschaft vom 21. März 2017 (Abschnitt 4.5.2) ausführlich dargelegt, weshalb ein solches Gesichtsverhüllungsverbot weder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung noch aus anderen Gründen wie «hiesigen Wertvorstellungen», einem «offenen zwischenmenschlichen Kontakt», dem «gesellschaftlichen oder religiösen Frieden» oder mit Blick auf das Staatsziel der «sozialen Integration» notwendig ist:

Einerseits verhüllt sich weder eine Vielzahl von Personen mit dem Ziel, mit verdecktem Gesicht Straftaten zu begehen oder sich dadurch der Strafverfolgung zu entziehen, noch lassen sich umgekehrt potenzielle Straftäter durch ein derartiges Verbot davon abhalten. Einzelne verhüllte, verummte oder verschleierte Personen, deren Gesicht unkenntlich ist, stellen nicht per se und einzig durch ihre Bekleidung eine Bedrohung oder Gefahr dar. Andererseits mag die Gesichtsverhüllung zwar den zwischenmenschlichen Austausch und damit das gesellschaftliche Zusammenleben erschweren, verunmöglicht aber einzig den visuellen Kontakt. Dies ist nicht strafwürdig; das Strafrecht ist nicht dazu da, jedwelches gesellschaftliches Fehlverhalten zu sanktionieren oder zwischenmenschliche Umgangsformen durchzusetzen. Umgekehrt kann sich jemand der Kommunikation oder der Gesellschaft auch anderweitig als durch das Mittel der Gesichtsbedeckung entziehen. Von den hierzulande ansässigen Musliminnen tragen anzahlmässig nur sehr wenige einen Gesichtsschleier. Ein generelles Verbot würde in ihrem Fall bewirken, dass sie sich nicht mehr im öffentlichen Raum bewegen könnten, was ihrer Integration geradezu entgegenliefe. Nur allein deshalb, weil ein bestimmtes Verhalten möglicherweise stört oder als störend empfunden wird, ist es noch nicht gerechtfertigt, dieses unter Strafe zu stellen.

Es besteht daher kein Anlass, ausserhalb von Menschenansammlungen im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Kundgebungen bzw. im Umfeld von Sportveranstaltungen, wo das geltende Vermummungsverbot zur Anwendung gelangt, im öffentlichen Raum Gesichtsverhüllungen zu verbieten. Anders als bei Grossveranstaltungen, bei denen ein latentes Gewaltpotenzial vorhanden ist, geht von einer einzelnen verschleierten Person oder auch von einer Gruppe verschleierter Personen noch keine Gefahr aus; allein durch

die Verhüllung des Gesichts wird kein konkretes Rechtsgut unmittelbar bedroht oder gefährdet.

Anstelle eines allgemeinen Verhüllungsverbots im öffentlichen Raum genügen punktuelle Verbote der Gesichtsverhüllung in bestimmten (Gefahren- oder Bedrohungs-)Situationen, an besonders sensiblen Orten oder öffentlichen Einrichtungen. Derartige (zeitlich oder örtlich beschränkte) Verbote können grundsätzlich bereits gestützt auf das geltende Recht erlassen werden. Ebenso kann bereits heute sowohl das Erbringen einer Dienstleistung als auch die Benützung einer öffentlichen Einrichtung von der Offenlegung des Gesichts abhängig gemacht werden.

Im Sinn eines zielgerichteten Kompromisses und einer punktuellen Präzisierung des geltenden Rechts hat die Regierung eine Formulierung unterbreitet, die statt eines allgemeinen lediglich ein «eingeschränktes» Gesichtsverhüllungsverbot im direkten Kontakt mit Behörden und Amtsstellen vorsieht. Zum einen beschränkt es sich auf den persönlichen Kontakt mit Behördenvertretern und Amtsträgern. Zum anderen macht sich – anders als bei einem allgemeinen Gesichtsverhüllungsverbot – nur strafbar, wer sich trotz klarer Aufforderung uneinsichtig zeigt und die Gesichtsverhüllung im Behördenkontakt nicht ablegt. In diesem Zusammenhang kann ein öffentliches Interesse für ein Gesichtsverhüllungsverbot bejaht werden. Das derart ausgestaltete Gesichtsverhüllungsverbot ermöglicht es, dieses «behördenspezifisch» und verhältnismässig anzuwenden, nämlich dort, wo die Gesichtsverhüllung in einer Gesprächssituation als unangemessen oder gar bedrohlich empfunden wird und es tatsächlich zu Problemen kommt bzw. kommen kann, etwa im Umgang mit renitenten Personen. Massgebend ist dabei, ob die Verhüllung des Gesichts in der konkreten Situation ein offenes Gespräch von Angesicht zu Angesicht oder die Erbringung einer amtlichen Dienstleistung verhindert und sich die verhüllte Person trotz entsprechender Aufforderung weigert, das Gesicht zu zeigen. Betroffene haben umgekehrt die Wahl, entweder auf die Inanspruchnahme der amtlichen Dienstleistung respektive auf den Kontakt mit der Behörde zu verzichten oder der Aufforderung Folge zu leisten und die Gesichtsverhüllung abzulegen.